

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie wieder über aktuelle steuerliche Änderungen, Entscheidungen und Gesetzesvorhaben informieren. Unser erster Beitrag beschäftigt sich mit den amtlichen Sachbezugswerten für unentgeltlich bzw. verbilligt an Arbeitnehmer überlassene Mahlzeiten und Unterkünfte. Seit dem 1. Januar 2013 dürfen Mini-Jobber monatlich bis zu 450 EUR verdienen. Doch die Neuregelung kann für Arbeitgeber teuer werden, wenn die geänderten sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht beachtet werden. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag. Der abschließende Beitrag ist der Verrechnung von sogenannten „Spekulationsverlusten“ und der zum Ende des Jahres auslaufenden Sonderregelung für „Altverluste“ gewidmet.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre mit unserem heutigen Rundschreiben.

2013 gelten höhere Sachbezugswerte

Neben dem Barlohn werden Arbeitnehmern oftmals auch Sachbezüge gewährt, z. B. in Form von kostenlosen oder verbilligten Kantinenmahlzeiten oder der Überlassung einer Unterkunft. Sachbezüge sind grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Um eine einfache und einheitliche Bewertung der Sachbezüge zu ermöglichen, werden für Mahlzeiten und freie Unterkunft für jedes Jahr amtliche Sachbezugswerte festgelegt. Diese Werte werden regelmäßig auf Grundlage der maßgebenden Verbraucherpreisentwicklung angepasst.

Sachbezugswerte für Mahlzeiten in 2013

Der Wert einer Kantinenmahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) beträgt 2,93 EUR, während ein Frühstück mit 1,60 EUR anzusetzen ist. Für einen Monat (jeweils 30 Tage) ergeben sich damit folgende Sachbezugswerte:

- für Frühstück: 48,00 EUR (2012: 47,00 EUR)
- für Mittagessen: 88,00 EUR (2012: 86,00 EUR)
- für Abendessen: 88,00 EUR (2012: 86,00 EUR)
- für jeweils drei Mahlzeiten pro Tag: 224,00 EUR (= 30 x 7,47 EUR)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit den anteiligen amtlichen Sachbezugswerten zu bewerten. Der tatsächliche Wert der Mahlzeit spielt keine Rolle. Auch Mahlzeiten, die ein Arbeitgeber bei einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unentgeltlich oder verbilligt überlässt, können mit dem maßgebenden Sachbezugswert angesetzt werden.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält monatlich von seinem Arbeitgeber 15 Essensmarken für eine Kantinenmahlzeit im Wert von jeweils 5,00 EUR. Lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist jedoch nicht der tatsächliche Wert von Höhe von (15 x 5,00 EUR =) 75,00 EUR, sondern der Vorteil nach dem amtlichen Sachbezugswert in Höhe von (15 x 2,93 EUR =) 43,95 EUR anzusetzen.

Sachbezugswerte für Unterkunft und Mieten

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft erhöht sich um 4,00 EUR auf 216,00 EUR monatlich. Bezogen auf den Quadratmeter gelten 2013 damit 3,80 EUR, bei einfacher Ausstattung 3,10 EUR je Quadratmeter. Weiterhin gilt jedoch die Regelung, dass der Wert der Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden kann, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Bei einer freien Wohnung gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Hier ist der ortsübliche Mietpreis entscheidend.

Neue Mini-Jobregelung birgt Fallen

Mini-Jobber dürfen mehr verdienen. Zum 1. Januar 2013 wurde die Geringverdienergrenze von 400 EUR monatlich auf 450 EUR angehoben. Doch die Neuregelung hat ihre Tücken. Damit Arbeitgeber und Mini-Jobber nicht von einer unerwünschten Sozialversicherungspflicht oder Nachforderungen der Sozialversicherungsträger überrascht werden, wird nachfolgend auf einige Mini-Job-Fallen hingewiesen.

Mini-Jobber sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig

Seit dem 1. Januar 2013 sind auch geringfügig entlohnte Beschäftigte grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Sie können sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen. Arbeitgeber haben nicht nur die Pauschalabgaben (13% zur Krankenversicherung, 15% zur Rentenversicherung, 2% Pauschalsteuer und Umlagen in Höhe von insgesamt 0,99%) zu entrichten. Sie müssen auch die vom Mini-Jobber zu entrichtenden Rentenversicherungsbeiträge einbehalten und abführen, sofern kein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt wurde oder der Mini-Jobber aufgrund von Übergangsregelungen weiterhin rentenversicherungsfrei beschäftigt ist. Liegen keine Befreiungsanträge vor und versäumt es der Arbeitgeber, die Beiträge abzuführen, kann er den Eigenanteil des Mini-Jobbers von diesem nur für die letzten drei Monate nachfordern. Stellen Rentenversicherungsprüfer erst später fest, dass Beiträge nachzuzahlen sind, muss der Arbeitgeber die Aufwendungen alleine tragen.

Falle 1: Nach dem 31. Dezember 2012 eingestellte Mini-Jobber

Ein Mini-Jobber, der am 1. Januar 2013 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bis maximal 450 EUR im Monat aufgenommen hat, ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Er zahlt einen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Rentenversicherungsbeitragssatz, d. h. 3,9% des Entgelts. Bei einem Verdienst von 450 EUR beträgt der Eigenanteil des Mini-Jobbers somit 17,55 EUR. Bei Mini-Jobs in Privathaushalten sind 13,9% des Entgelts aufzuwenden (18,9% abzüglich 5% Pauschalbeitrag des Arbeitgebers). Will sich der Mini-Jobber von Beginn an von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, muss er dies bis spätestens vier Wochen nach Beschäftigungsbeginn beantragen. Wird der Antrag später gestellt, wirkt die Befreiung erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag gestellt wurde.

Falle 2: Mini-Job-Entgelt wird auf mehr als 400 EUR erhöht

Ein Mini-Jobber, der bereits vor dem 1. Januar 2013 beschäftigt war, bleibt weiterhin rentenversicherungsfrei. Wird das Entgelt allerdings auf mehr als 400 EUR erhöht, tritt Rentenversicherungspflicht ein. Um weiterhin keine eigenen Beiträge zu entrichten, muss der Mini-Jobber auch in diesem Fall einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellen.

Falle 3: Mindestrentenversicherungsbeitrag für Kleinstverdiener

Bei Mini-Jobbern, die monatlich weniger als 175,00 EUR verdienen, ist Vorsicht geboten. Erhebliche Nettoeinbußen sind die Folge, wenn es versäumt wird, den Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu stellen. Zur gesetzlichen Rentenversicherung ist immer ein monatlicher Mindestbeitrag in Höhe von (18,9% von 175,00 EUR =) 33,08 EUR zu entrichten. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verdienst unter 175,00 EUR liegt. So muss ein Mini-Jobber, der monatlich 100,00 EUR verdient, 18,08 EUR als Eigenanteil für die Rentenversicherung zahlen (33,08 EUR abzüglich 15,00 EUR Pauschalbeitrag des Arbeitgebers). Ausgezahlt werden ihm dann nur noch 81,92 EUR. Wäre er in einem Privathaushalt beschäftigt, müssten sogar 28,08 EUR Eigenanteil für die Rentenversicherung gezahlt werden.

Empfehlung:

Um unnötige Nachzahlungen zu vermeiden, empfehlen wir allen Arbeitgebern zeitnah zu prüfen, ob für ihre Mini-Jobber Rentenversicherungspflicht besteht. Falls ja, sollten die Mini-Jobber über die Befreiungsmöglichkeit informiert, Befreiungsanträge rechtzeitig an die Minijob-Zentrale gemeldet werden. Die ETL Steuerberater sind Ihnen gern dabei behilflich.

Mini-Jobber sind nicht krankenversicherungspflichtig

In der Kranken- und Pflegeversicherung sind Mini-Jobber grundsätzlich versicherungsfrei. Nur der Arbeitgeber zahlt die pauschalen Beiträge. All diejenigen, die vor dem 1. Januar 2013 zwischen 400,01 EUR und 450 EUR verdienten, waren bislang sozialversicherungspflichtig. In der Rentenversicherung ändert sich daran auch nichts. Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist erst nach dem 31. Dezember 2014 möglich. Es ist jedoch möglich, sich ab dem 1. Januar 2013 von der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung befreien zu lassen. Doch manchmal ist die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung gewünscht, z. B. in Unternehmerhaushalten. Ist der Unternehmer privat krankenversichert und der Ehepartner nicht berufstätig, muss der Ehepartner in der privaten Krankenversicherung mitversichert werden. Diese Familienversicherung kann teuer werden. Doch mit einer mehr als geringfügigen und damit auch krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung können Versicherungsbeiträge gespart werden. Ein Job mit einem Verdienst von etwas mehr als 400 EUR, z. B. im Unternehmen des Ehegatten, war bisher eine beliebte Gestaltung. Doch auch hier besteht Handlungsbedarf.

Falle 4: Familienversicherung verhindert Krankenversicherungspflicht

Beschäftigte, die schon vor dem 1. Januar 2013 mehr als 400 EUR (aber nicht mehr als 450 EUR) verdient haben, können nur dann weiterhin kranken- und pflegeversicherungspflichtig bleiben, wenn sie nicht die Voraussetzungen der Familienversicherung erfüllen. Dafür muss ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen 450 EUR übersteigen. Krankenversicherungspflichtig bleiben daher nur diejenigen, die neben dem Mini-Job-Entgelt noch weitere Einkünfte beziehen oder wenn das monatliche Gehalt für die bisherige Beschäftigung auf mehr als 450 EUR erhöht wird.

Vorteilhafte Verrechnung von Spekulationsverlusten endet 2013

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsverluste) können grundsätzlich nur mit Gewinnen aus anderen Spekulationsgeschäften verrechnet werden. Spekulationsgewinne bzw. -verluste entstehen, wenn Grundstücke innerhalb von 10 Jahren nach ihrem Erwerb veräußert werden bzw. beim Verkauf von anderen Wirtschaftsgütern wie Edelmetallen oder Kunstgegenständen innerhalb eines Jahres nach ihrem Erwerb. Reichen die Gewinne nicht aus, um alle Verluste auszugleichen, werden die verbleibenden Verluste vom Finanzamt festgestellt. Sobald wieder Gewinne realisiert werden, können die Verluste im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer verrechnet werden.

Gewinne aus Aktienverkäufen unterliegen der Abgeltungsteuer

Bis 2009 mussten auch Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen grundsätzlich nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist versteuert werden. Doch mit Einführung der Abgeltungsteuer hat sich das geändert. Seit dem 1. Januar 2009 sind die Gewinne aus dem Verkauf von Aktien und Wertpapieren unabhängig von einer Spekulationsfrist steuerpflichtig. Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen jedoch nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen ausgeglichen werden. Nicht einmal eine Verrechnung mit anderen Kapitaleinkünften, z. B. mit Zinserträgen, ist zulässig.

Für Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gelten Sonderregelungen

Die strengen Verlustverrechnungsbeschränkungen gelten nicht für sogenannte Altverluste. Damit sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gemeint, für die die Abgeltungsteuer noch nicht anzuwenden war. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Verluste aus der Veräußerung von Aktien, Kunstgegenständen oder Grundstücken entstanden sind. Wer noch über Verlustvorträge aus solchen Altverlusten verfügt, kann diese auch mit seinen Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnen. Doch diese Regelung ist befristet. „Altverluste“ können nur noch mit bis zum 31. Dezember 2013 erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnet werden, letztmalig mit der Einkommensteuererklärung für 2013. Voraussetzung ist, dass die Verluste in der Vergangenheit in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden und vom Finanzamt ein Verlustfeststellungsbescheid erlassen und jährlich fortgeschrieben wurde. Mit der Einkommensteuererklärung sind dann die Anlage KAP und die Jahressteuerbescheinigungen der Bank einzureichen, aus denen die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Die ETL-Steuerberater sind Ihnen gern dabei behilflich.

Hinweis:

Altverluste gehen aber auch ab 2014 nicht verloren. Eine Verrechnung ist dann jedoch nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter wie Edelmetalle oder Kunstgegenstände innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist, sowie mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbstgenutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist möglich.

Haben Sie Fragen zu dem Thema dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!